



**Deutsche
Hochschule der Polizei**

Hygienekonzept

Stand: 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

1. Arbeitsplatzgestaltung
2. Sanitärräume und Pausenräume
3. Lüftung
4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen
5. Homeoffice
6. Dienstreisen, Gremiensitzungen und dienstliche Veranstaltungen
7. Präsenz-Lehrveranstaltungen
8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
9. Arbeitsmittel/Werkzeuge
10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung
11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
12. Zutritt externer Personen zum Campusgelände
13. Medizinische Gesichtsmaske
14. Unterweisung und aktive Kommunikation
15. Durchführung von Prüfungen
16. Hochschulbibliothek
17. Mensa
18. Fitnessraum und Sauna

Anlagen:

1. Merkblatt zum Verhalten bei positivem Corona-Test
2. Anwendung von Selbsttests

Einleitung

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft im Tagesablauf Beschäftigte und Studierende gleichermaßen. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen schrittweise wieder aufzunehmen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften und Regelungen sind zwingend geboten.

Rechtliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der geltenden Fassung
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
- Corona-Arbeitsschutzverordnung NRW in der geltenden Fassung

Grundsätzlich gilt

- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen ist einzuhalten. In Innenräumen der DHPol ist grundsätzlich das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (OP-Maske, KN95/ FFP2-Maske) verpflichtend. Im Freien müssen Masken nur bei Unterschreitung des Mindestabstandes getragen werden.
- Personen mit positiven Ergebnissen von Selbsttests, Schnelltests oder PCR-Tests dürfen das Gelände der DHPol nicht betreten.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht z.B. vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten.
- Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Leitung der Hochschule entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen. Eine Koordinierungsgruppe unter Leitung des Präsidenten berät diesen bei der Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen.
- Bei Vorliegen eines positiven Selbst-, Schnell- oder PCR- Tests ist unbedingt das beigefügte und im Intranet/ Internet der DHPol veröffentlichte Merkblatt (Anlage 1) zu beachten.
- **Solange die 3G-Regeln in NRW Gültigkeit haben**, müssen Studierende vor dem ersten Betreten des Geländes der DHPol einmalig den Impfnachweis oder die Bestätigung der vollständigen Genesung vorlegen. Studierende die nicht vollständig immunisiert sind, müssen bei der Anreise einen negativen PCR-Test/Antigentest Testergebnis (max. 48 Stunden) vorweisen. Ein beaufsichtigter Selbsttest muss innerhalb eines Intervalls von maximal 48 Stunden im Tagungsbüro wiederholt werden. (Siehe Anhang 3)

Die Regelungen im Einzelnen:

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Beschäftigte und Studierende müssen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch die Leitung der Hochschule ergriffen werden.
- Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr (Tagungsbüro / Bibliothek) und zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand in Abstimmung mit der Leitung der Organisationseinheiten sowie des Beauftragten für Arbeitssicherheit der Hochschule zu installieren.
- Für Büroarbeitsplätze sind die freien Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden wird bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Bei ausreichender Raumgröße/Einhaltung der Mindestabstände, ausreichender Lüftung kann – soweit die geltenden Rechtsvorschriften dies aktuell gestatten – vom Tragen einer Maske am Schreibtisch abgesehen werden.
- Durch feste Sitzplatzvergabe bei den Studierenden und deren Dokumentation wird eine Rückverfolgung ermöglicht.

2. Sanitärräume und Pausenräume

- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- Zur Vermeidung von Infektionen sind regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.
- In den Sanitärräumen und Pausenräumen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten (Geschirrspülen, Papierhandtücher).
- In Pausenräumen ist ausreichender Abstand (mind. 1,5 m) sicherzustellen (z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, Sitzordnung einführen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.

3. Lüftung

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig in kurzen Abständen (alle 30 Minuten) quer zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassetes Lüften dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.
- In Gebäuden / Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen steuert die Haustechnik die Lüftungsanlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. Umlaufanlagen sind nicht in Betrieb.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen

- Bei arbeitsbezogenen Kontakten auf dem gesamten Gelände sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.
- Innenräume der Dienstfahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Insbesondere vor der Übergabe bei Nutzung durch mehrere Personen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).
- Gereinigt (desinfiziert) sollen insbesondere Türgriffe, Lenkrad, Schalthebel, Handbremse, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.
- Der Mitfahrer sollte diagonal zum Fahrer platznehmen und eine Maske tragen.
- Dies betrifft alle Pool-Fahrzeuge der Hochschule.

5. Mobiles Arbeiten

- Die Nutzung eines mobilen Arbeitsplatzes, soweit dienstlich vertretbar, ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten in der aktuellen Corona-Pandemie.
- Hierdurch erfolgt ein wesentlicher Beitrag, die zentral wichtigen Abstandsregeln an der Hochschule einzuhalten, Ansteckungen zu verhindern und um die Arbeitsfähigkeit in den Organisationseinheiten erhalten zu können.
- Die Leiterin/ der Leiter der Organisationseinheit können Mitarbeiter/innen ermöglichen, mobil zu arbeiten.
- Die Arbeitsform ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit muss sichergestellt sein.
- Insbesondere ist die Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen, wenn hierdurch die Mindestabstände dauerhaft nicht eingehalten werden können, unbedingt zu vermeiden.

6. Dienstreisen, Gremiensitzungen und dienstliche Veranstaltungen

- Dienstreisen sollen reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.
- Gleiches gilt für die Durchführung von Gremiensitzungen und dienstlichen Veranstaltungen. Auf die Einhaltung der an der DHPol oder am externen Ort gültigen Hygienevorschriften und Abstandsregeln ist zu achten. Die für die Veranstaltung an der DHPol verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die Veranstaltung nur unter den jeweils geltenden besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.
- Auslandsdienstreisen werden mit beizufügender schriftlicher Begründung und Risikobewertung vom Vizepräsidenten genehmigt.

7. Präsenz-Lehrveranstaltungen

- In den Veranstaltungen ist zu allen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Grundsätzlich ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Bei ausreichender Raumgröße/Einhaltung der Mindestabstände, ausreichender Lüftung und Vorhandensein eines festen Sitzplatzes zur einfachen Rückverfolgung, kann – soweit die geltenden Rechtsvorschriften dies aktuell gestatten – vom Tragen einer Maske abgesehen werden. Alternativ kann unter Maßgabe der CoronaSchVO auf Mindestabstände verzichtet werden – dann ist zwingend auch am Platze eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die Veranstaltung nur unter den vorstehend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.
- Für alle Lehrveranstaltungen gilt die 3G-Regel (siehe unter „Grundsätzliches“ in diesem Konzept) und die pro Raum festgelegte maximale Gruppengröße bei Einhaltung der Hygienevorschriften.

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand einzuhalten ist.
- Die Aufzüge können nur jeweils von 1 Person genutzt werden.
- Die Zugangstüren zu den großen WC-Bereichen in der Nähe der Hörsäle bleiben geöffnet, so dass kein unkontrollierter Begegnungsverkehr im Türbereich entstehen kann.
- Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter oder Studierender muss der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. In Innenräumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen medizinische Masken (OP-Maske, KN95/ FFP2-Maske) getragen werden.
- Bei Präsenzveranstaltungen hat der bzw. die verantwortliche Hochschulmitarbeiter/in auch auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln hinzuwirken.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sollten durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten; Bildung von Zwei-Schichten-Teams) verringert werden.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Mitarbeiter kommt.
- Die Regelung trifft die jeweilige leitende Person.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

12. Zutritt externer Personen zum Campusgelände

- Der Zutritt externer Personen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Alle externen Besucher müssen sich in die Kontaktliste eintragen und ihren 3G-Nachweis vorweisen.

13. Medizinische Gesichtsmaske

- Wo die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, KN95/ FFP2-Maske) verpflichtend (siehe hierzu Nrn. 6 -8).
- Die Versorgung mit Seife an den üblichen Hände-Waschmöglichkeiten erfolgt zentral durch den Reinigungsdienst.
- An den Eingangsbereichen und zentralen Stellen in den Gebäuden sind Hand-Desinfektionsspender aufgestellt. Die Betreuung dieser Spender erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

14. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Hochschulmitarbeiter sichergestellt.
- Unterweisungen durch die Leitungen der Organisationseinheiten sorgen für Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Leitungen der Organisationseinheiten zu bestätigen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Leitungen der Organisationseinheiten bzw. im kollegialen Austausch (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) hinzuweisen.
- Firmen und Dienstleister sind durch das Dezernat HV V auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen.

15. Durchführung von Prüfungen

- Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung beurteilt der bzw. die Prüfungsleitende die anstehende Prüfungssituation und ermittelt mögliche Gefahrenquellen und legt dazu geeignete Schutzmaßnahmen fest. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gelten die Maßnahmen des Hygienekonzepts. Zur Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- Von den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass die maximale Zahl an Personen bezogen auf die Raumgröße eingehalten, Sitzpläne erstellt werden und Aufsichten möglichst wenig zwischen Räumlichkeiten wechseln müssen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten wird.
- Im Prüfungsraum ist von der/dem Prüfungsleitenden ausreichender Abstand sicherzustellen (mindestens 1,5 m). Dies kann durch die besondere Anordnung der Tische und Stühle oder besondere Sitzordnung umgesetzt werden. Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken ist verpflichtend. Bei ausreichender Raumgröße/Einhaltung der Mindestabstände, ausreichender Lüftung und Vorhandensein eines festen Sitzplatzes und Sitzplans zur einfachen Rückverfolgung bei Infektionen kann – soweit die geltenden Rechtsvorschriften dies aktuell gestatten – auf festen Sitzplätzen vom Tragen einer Maske abgesehen werden. Alternativ kann unter Maßgabe der CoronaSchVO auf Mindestabstände verzichtet werden, dann ist zwingend auch am Platze eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs- oder als Ausgangstüren genutzt.
- Prüfungen mit gemeinsamen Wartebereichen (z.B. Foyer) sollen zeitlich gestaffelt beginnen (Prüfungsbeginn möglichst um 30 Minuten versetzt).
- Wenn möglich sind die Prüfungsräume über den Campus zu verteilen und nicht in einem Gebäude zu konzentrieren.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit für den Personenwechsel, Lüften und eine Oberflächenreinigung einzuplanen.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen müssen die benutzten Prüfplätze desinfiziert werden. Der Prüfer/die Prüferin weist den Prüfling darauf hin, den Prüfplatz selbst zu desinfizieren. Die dafür notwendige Flächendesinfektion wird den Prüflingen gestellt.

16. Hochschulbibliothek

- Der Zugang zur Bibliothek ist auf 20 Personen gleichzeitig beschränkt.
- Die Nutzer müssen sich in eine Kontaktliste eintragen. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske, KN95/ FFP2-Maske) ist permanent zu tragen. Auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ist besonders hinzuwirken.

17. Mensa

- Zutritt zur Mensa ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, KN95/ FFP2-Maske) erlaubt, diese darf ausschließlich am Sitzplatz abgenommen werden. Der Aufenthalt ist auf die Einnahme der Mahlzeit beschränkt.

18. Fitnessraum und Sauna

Der Bereich Fitnessraum und Sauna öffnet sich stufenweise für die Studierenden und die Mitarbeiter

- Der Fitnessraum öffnet zunächst ausschließlich für die Studierenden, gemäß des zwingenden 3G-Nachweises.
- Die Sauna bleibt zunächst geschlossen.
- Die fortlaufende Erweiterung dieser Wiederinbetriebnahme entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.
- Die Liegenschaft der DHPol unterstützt bei der Umsetzung der gebäudebezogenen Schutzmaßnahmen.

Bitte informieren Sie bei Mängeln oder fehlenden Materialien die zentralen Anlaufstellen:

- Beauftragter für Arbeitsschutz (Frau Lenkenhoff)
- Liegenschaft (Herr Tuttmann)
- FBV (Frau Robbers)
- Präsidialbüro (Frau Lang)

Münster, 01.10.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Lange', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange)

Präsident